

# Verein zur Förderung der Pfarrkirchener Städtepartnerschaften e.V.

## Satzung

### **Vorbemerkung:**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Satzung wurde in dieser Satzung für personenbezogene Substantive in der Regel die männliche Form verwendet. Dies bringt keine Benachteiligung eines der Geschlechter zum Ausdruck. Wenn Sie also z.B. von „dem 1. Vorsitzenden“ oder „dem Kassenverwalter“ lesen, fühlen Sie sich bitte - als 1. Vorsitzende bzw. Kassenverwalterin – gleichermaßen angesprochen.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung der Pfarrkirchener Städtepartnerschaften e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Pfarrkirchen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim *Amtsgericht – Registergericht - Landshut unter der Nr. VR 10458* eingetragen.

*Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der aktuellen, von der Stadt Pfarrkirchen geschlossenen Städte- und Gebietspartnerschaften. Der Verein dient dem Sinne der internationalen Völkerverständigung.*
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die persönlichen Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus mit den Bürgern der Partnerstädte und –gemeinden. Freundschaftliche Beziehungen sollen dabei gepflegt, gefestigt und weitergeführt werden. Die Förderung des Jugendaustausches zwischen den Partnern ist dabei ein besonderes Anliegen.*
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

### **§3 Gemeinnützigkeit**

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

#### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit. Lehnt diese den Antrag ab, so steht dem Antragsteller offen, die Mitgliederversammlung anzurufen, welche dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) die schriftliche Austrittserklärung,
- b) den Tod,
- c) den Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt,
- d) Zahlungsrückstand bei den Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Zahlungserinnerung.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung des Finanzbedarfs in Erfüllung seiner Förderungsaufgabe unterstützen die Mitglieder den Verein mit Beitragsspenden. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Einzelfall kann auf Antrag die Vorstandschaft ein Mitglied von der Verpflichtung zur Leistung einer Beitragsspende freistellen.

#### **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Ausschuss für St. Rémy-de-Provence,
- d) der Ausschuss für San Vincenzo,
- e) der Ausschuss für die Gemeinden des Luzerner Rottals,
- f) das Kuratorium,
- g) die Mitgliederversammlung.

#### **§7 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, für alle anderen Entscheidungen benötigt er die Zustimmung des Hauptausschusses.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand muss Mitglied des Vereins und volljährig sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Hauptausschusses ein. Die Einladung zu den Hauptausschusssitzungen hat schriftlich zehn Tage vorher zu erfolgen.

## **§8 Der Hauptausschuss**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind
- a) die Mitglieder des Vorstandes, der Kassenverwalter und der Schriftführer,
  - b) die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse und ihre Stellvertreter,
  - c) der 1. Bürgermeister (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) und der Referent des Stadtrates für die Städtepartnerschaften.
- (2) Je nach Notwendigkeit kann der Vorsitzende sonstige Mitglieder oder Gäste zur Sitzung einladen.
- (3) Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassenverwalter. Zur Abwicklung der Kassengeschäfte ist ein Bankkonto eingerichtet. Auszahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur vom 1. Vorsitzenden und vom Kassenverwalter geleistet werden. Letzterer bedarf dazu der vorherigen Anordnung durch den Vorsitzenden.
- (4) Vom Schriftführer sind über die Sitzungen des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen, mindestens aber sind ihre Beschlüsse zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand beauftragt ein Vereinsmitglied mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Dem Hauptausschuss obliegt
- a) die Unterstützung des Vorstandes bei den laufenden Geschäften und bei der Erledigung der inneren Vereinsangelegenheiten,
  - b) die Vergabe von Zuschüssen an die jeweiligen Ausschüsse,
  - c) die Entscheidung über außergewöhnliche Ausgaben und Veranstaltungen,
  - d) die Koordinierung der ausschussübergreifenden Veranstaltungen.
- (7) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Jeder Anwesende hat höchstens eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§9 Die Ausschüsse**

- (1) Jeder Ausschuss besteht aus
- a) dem Ausschussvorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter,
  - c) dem Protokollführer,
  - d) weiteren neun Mitgliedern. Dabei soll die Stadt Pfarrkirchen durch Stadtratsmitglieder vertreten sein.
- (2) Vom Protokollführer sind über die Sitzungen des Ausschusses Niederschriften anzufertigen, mindestens aber sind die Beschlüsse zu protokollieren.
- (3) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Zu jeder Ausschusssitzung werden auch der 1. Vorsitzende (bzw. dessen Stellvertreter) und der Referent des Stadtrates für die Städtepartnerschaften fristgemäß (§7(4)) eingeladen und sind stimmberechtigt. Jeder Stimmberechtigte

hat höchstens eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.

- (5) Der Ausschuss ist zuständig für die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller Aktivitäten die jeweilige Partnerstadt betreffend.

## **§10 Kuratorium**

- (1) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der 1. Bürgermeister (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) der Stadt Pfarrkirchen. Das Kuratorium besteht weiter aus
  - a) 6 Stadtratsmitgliedern und dem Referenten für Städtepartnerschaften des Stadtrates,
  - b) weiteren 6 Mitgliedern, z.B. aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Sport, Banken, Schulen und Bürgern, die von der Stadt Pfarrkirchen benannt werden.
  - c) dem 1. Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) und den Ausschussvorsitzenden des Vereines (bzw. deren Stellvertreter)
- (2) Aufgabe und Ziel des Kuratoriums ist es, Anregungen und Ideen dem Vorstand und dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen und Verbindungen zwischen Schulen, Vereinen, Verbänden und Organisationen zu schaffen.
- (3) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, möglichst 4 Wochen vor der jeweiligen jährlichen Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende lädt dazu schriftlich zehn Tage vor der Versammlung ein.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie übt Kontrolle über die Vereinsführung aus.  
Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen ist. Außerdem sind die geplanten Maßnahmen für das kommende Jahr durch die jeweiligen Ausschussvorsitzenden darzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und führt die Neuwahlen durch. Die Mitglieder wählen auch die beiden Kassenprüfer.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über die örtliche Presse oder durch Rundschreiben. Zwischen Einladung und Versammlungstag soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenverwalter sind schriftlich und geheim zu wählen.
- (2) Die 12 Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse werden in jeweils einem

Wahlgang schriftlich und geheim gewählt.

- (3) Der Schriftführer und die beiden Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden.
- (4) Die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse werden durch die jeweiligen Ausschussmitglieder gewählt.
- (5) Wählbar sind anwesende Mitglieder des Vereins. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

### **§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens**

Der Förderverein ist selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig. Alle Finanzmittel sind deshalb in der Erfüllung des Förderzweckes des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Grundsatz der sparsamen Mittelbewirtschaftung ist insbesondere auch bei erforderlichen Ausgaben in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben zu beachten.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) *Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfarrkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Städtepartnerschaft zu verwenden hat.*

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.

Pfarrkirchen, 9. März 2017

.....  
Ernst Penzel, 1. Vorsitzender